

FAQ - Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (§§ 11-14 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz im Umgang mit SARS-CoV-2 (Corona-Virus) auf Basis der 8. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (8. CoBeLVO) vom 25. Mai 2020

Stand: 02.06.2020

I. Einleitung	3
II. Öffnung von Einrichtungen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit	4
1. Wie sehen die Rahmenbedingungen für die Öffnung von Einrichtungen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit aus?	4
2. Können Jugendräume ohne kontinuierliche Begleitung durch eine Fachkraft geöffnet werden?	5
3. Wie können ggf. digitale Angebote in der offenen Jugendarbeit umgesetzt werden, wenn die Ausstattung fehlt?	5
4. Was muss im Bereich des Datenschutzes bei digitalen Angeboten beachtet werden? ...	5
6. Auf welchen Flächen können Angebote im Freien durchgeführt werden?	6
III. Angebote in den Sommerferien	6
1. Wie sehen die Rahmenbedingungen aus, sofern Ferienbetreuungen in den Sommerferien durchgeführt werden können?	6
2. Welche Gesamtteilnehmer/innenzahl ist möglich? Wie groß darf eine Kleingruppe sein? Spielt das Alter eine Rolle bei der Festlegung der Gruppengröße?	8
3. Wie können Abstandsregeln umgesetzt werden? Was ist an Angeboten dann noch erlaubt bzw. untersagt?	9
4. Welche Hygienemaßnahmen sind zu beachten?	9
5. Welcher Betreuungsschlüssel ist maßgeblich?	9
6. Welche Voraussetzungen zum Schutz der Betreuer/innen (freiwillige Helfer/innen, FSJler/innen, usw.) müssen geschaffen werden?	10
7. Müssen ehrenamtliche Helfer/innen im Vorfeld speziell geschult werden?	10
8. Müssen sich die Betreuer/innen und Teilnehmer/innen vorab testen lassen oder ein Nachweis bringen, dass sie zu Beginn der Freizeit gesund sind?	10
9. Wie vielen Stunden pro Tag darf die Ferienbetreuung dauern?	10
10. Wie gehen wir mit Kindern/Jugendlichen um, die zur Risikogruppe gehören?	10
11. Was ist mit hauptamtlichen Betreuer/innen, die zur Risikogruppe gehören?	10
12. Wie kann die Verpflegung umgesetzt werden?	10
13. Wo darf das Angebot stattfinden? Nur draußen oder auch drinnen?	11

14. Dürfen Tagesfahrten in bspw. Kletterparks, Freizeitparks, Kino, Bowling, Zoos, Außengelände in der Nähe (ggf. in kleineren Gruppen) durchgeführt werden oder ist nur eine Betreuung vor Ort möglich? Wie ist dann die max. Gruppengröße für Busfahrten? ...	11
15. Wie kann eine Ferienbetreuung umgesetzt werden, wenn die Räumlichkeiten (z.B. Gemeinschaftshaus) aktuell geschlossen sind oder z.Z. nicht für den Regelbetrieb geöffnet sind (Schule)?	11
16. Dürfen Freizeiten mit Übernachtung angeboten werden?.....	11
17. Dürfen niederschwellige Angebote ohne Anmeldung (z.B. Spielmobil) angeboten werden?.....	12
18. Sofern nicht alle bereits angemeldeten Kinder/Jugendlichen unter den Vorgaben betreut werden können, muss evtl. eine Auswahl getroffen werden. Nach welchen Kriterien ist hier vorzugehen?	12
19. Was passiert, wenn Kinder/Jugendliche während der Maßnahme Symptome aufweisen bzw. positiv getestet werden?.....	12
IV. Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit	13
1. Können Storno- oder Ausfallkosten in irgendeiner Form bezuschusst werden?	13
2. Wie können digitale Angebote (Seminare etc.) abgerechnet werden?	13
3. Gibt es eine Förderung für die Anschaffung von Geräten oder Lizenzen, die für die digitale Jugendarbeit genutzt werden?.....	13
V. Kontakt und Beratung	13

I. Einleitung

Seit Mitte März erleben wir in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens Einschränkungen und Veränderungen als Folge der Maßnahmen zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 (Corona-Virus). Auch die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit ist von diesen Veränderungen stark betroffen und hat sich bisher mit innovativen Ideen diesen besonderen Herausforderungen gestellt. Auf Grundlage der 8. CoBeLVO werden nun weitere Lockerungen für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit möglich.

Im Folgenden stellen wir Antworten zu den häufig gestellten Fragen (FAQ) für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit vor. Grundlage für diese FAQ sind das Rundschreiben Nr. 39/2020 des Landesjugendamtes [„Empfehlungen für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz im Umgang mit SARS-CoV-2 \(Corona-Virus\)“](#) vom 18. Mai 2020 und die [8. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz \(8. CoBeLVO\)](#) vom 25.05.2020.

Das Arbeitsfeld der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit ist äußerst vielfältig. Ebenso sind die Bedingungen und Situationen vor Ort sehr unterschiedlich. Aus diesen Gründen können unmöglich alle Fragen im Detail beantwortet werden. Es ist in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob die hier vorgestellten Antworten so übertragen werden können oder auch noch weiterführende Fragen offen sein sollten. Richtschnur allen Handelns muss sein, dass der Infektionsschutz oberste Priorität hat.

Versäumen Sie es nicht, Ihre Vorhaben mit den zuständigen (Gesundheitsamt, Stadt- oder Kreisverwaltung, etc.) eng abzustimmen.

Auf welchen Geltungsbereich beziehen sich die Aussagen in diesen FAQ?

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die § 11 Jugendarbeit, § 12 Jugendverbandsarbeit, § 13 Jugendsozialarbeit und § 14 Erzieherischer Jugendschutz SGB VIII und die damit in Verbindung stehenden Angebote, Aktivitäten und Einrichtungen durch entsprechende Träger oder selbstorganisiert durch Jugendliche.

II. Öffnung von Einrichtungen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

1. Wie sehen die Rahmenbedingungen für die Öffnung von Einrichtungen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit aus?

- Nach § 14 Abs. 2 8. CoBeLVO sind Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zulässig, soweit mindestens der [„Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“](#) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

a. Festlegung der maximalen Zahl an Besucher/innen

- Um die nötigen Hygienemaßnahmen und Abstandregelungen einhalten zu können (besonders im Blick auf den Mindestabstand), ist die Festlegung einer maximalen Zahl von Besucher/innen sinnvoll. Dabei sollten die örtlichen Gegebenheiten (Größe der Einrichtung, Anzahl der Räume, Quadratmeter pro Person, Ausstattung der sanitären Einrichtungen, etc.) die Grundlage sein.

b. Einführung von Zutrittsbeschränkungen

- Viele der Einrichtungen arbeiten mit offenen Konzepten (Besucher/innen kommen und gehen ohne Überprüfung der Anwesenheit und ohne feste Anmeldung). In der aktuellen Situation ist es zur Einhaltung der Vorgaben (max. Besucher/innenzahl, Quadratmeter pro Person festlegen.) allerdings nötig, dass der Zutritt nur nach obligatorischer Anmeldung geschieht oder durch einen Einlass geregelt wird.
- Um mehr Jugendlichen den Zugang zu den Einrichtungen zu ermöglichen, kann es ggf. sinnvoll sein, unterschiedliche Angebote für verschiedenen Gruppen anzubieten bzw. einer Gruppe nur zeitlich begrenzt Zugang zu geben und nach einer Desinfektion einer nächsten Gruppe den Zugang zu geben
- Personen, die Krankheitssymptome aufweisen oder Kontakt zu erkrankten Personen hatten, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

c. Dokumentation der anwesenden Personen

- Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachweisen zu können, ist es notwendig, Namen, Kontaktdaten und Anwesenheitszeiten aller anwesenden Personen zu erfassen. (vgl. § 1 Abs. 7 8. CoBeLVO)

d. Einhaltung von Hygienemaßnahmen

- Während des gesamten Betriebes der Einrichtung muss auf die Einhaltung aller gängigen Hygienemaßnahmen geachtet werden (Mindestabstand, Handhygiene, etc.).

- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist aus unserer Sicht in den Räumen der Einrichtung nicht notwendig (siehe Regelungen für die Schule), sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann. In Fluren oder anderen Räumlichkeiten, in denen der Mindestabstand nicht zu jedem Zeitpunkt gewährleistet werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in jedem Fall vorzusehen.
- Regelmäßiges Lüften und die Reinigung bzw. das Desinfizieren der Räumlichkeiten müssen sichergestellt werden, ebenso das Reinigen/Desinfizieren von benutzten Spiel- und Freizeitmaterialien.

e. Anpassung der Angebote

- Unter den aktuellen Auflagen können nicht alle gewohnten Angebote bereitgestellt werden. Besonders Maßnahmen, bei denen ein intensiver Kontakt zwischen Personen entsteht, sind aktuell nicht erlaubt (bspw. Sportangebote im Inneren).
- Wenn es die Möglichkeiten der Einrichtung zulassen, sind Angebote im Freien zu bevorzugen. Abstandregeln können dort besser eingehalten werden und eine gute Belüftung ist sichergestellt. Auch für Angebote im Freien muss eine maximale Zahl an Besucher/innen festgelegt werden.

2. Können Jugendräume ohne kontinuierliche Begleitung durch eine Fachkraft geöffnet werden?

- Auch bei Jugendräumen ohne kontinuierliche Begleitung durch Fachkräfte (Jugendräume in Selbstverwaltung) müssen alle Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Der Träger der Einrichtung hat die Verantwortung, dies sicherzustellen.

3. Wie können ggf. digitale Angebote in der offenen Jugendarbeit umgesetzt werden, wenn die Ausstattung fehlt?

- Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz fördert die Anschaffung oder Modernisierung der Digitalen Infrastruktur (Hardware und Software) mit bis zu 1.000,00 Euro. Näheres dazu finden Sie im Rundschreiben Nr. 39/2020 des Landesjugendamtes (Seite 10) und unter [IV. Nr. 3 dieser FAQ](#).

4. Was muss im Bereich des Datenschutzes bei digitalen Angeboten beachtet werden?

- Der Beauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit des Landes Rheinland-Pfalz hat eine Handreichung zu Nutzung Sozialer Medien durch öffentliche Stellen erstellt. Sie finden diese [hier](#). (https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Handlungsrahmen_Soziale_Medien_20200306.pdf)

5. Nicht alle Jugendlichen haben die technischen Möglichkeiten an einer Teilnahme an digitalen Angeboten. Wie können sie trotzdem einbezogen werden?

- Es wird ein Förderprogramm des Bundes geben, um alle Schüler/innen mit den notwendigen Ressourcen auszustatten. [Informationen dazu gibt es auf der Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.](https://www.bmbf.de/de/karliczek-hubig-gute-loesung-zur-bereitstellung-von-digitalen-endgeraeten-11598.html) (<https://www.bmbf.de/de/karliczek-hubig-gute-loesung-zur-bereitstellung-von-digitalen-endgeraeten-11598.html>)

6. Auf welchen Flächen können Angebote im Freien durchgeführt werden?

- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nach § 2 der 8. CoBeLVO Rheinland-Pfalz nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes oder mit mehreren Personen eines weiteren Hausstandes zulässig. Demnach sind Angebote der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im öffentlichen Raum vorerst nicht möglich. Angebote im Freien können aber auf Außengeländen, die zur Einrichtung gehören, stattfinden.

III. Angebote in den Sommerferien

1. Wie sehen die Rahmenbedingungen aus, sofern Ferienbetreuungen in den Sommerferien durchgeführt werden können?

- Nach § 14 Abs. 5 8. CoBeLVO sind Ferienbetreuungsmaßnahmen zulässig, soweit der [„Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“](#) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.
- § 5 Nr. 5 8. CoBeLVO untersagt aktuell die Durchführung von Gruppenfreizeiten. Voraussichtlich ab dem 24.06.2020 werden Gruppenfreizeiten wieder möglich sein ([vgl. Stufenplan des Landes Rheinland-Pfalz vom 13.05.2020](#)).
- Aus unserer Sicht ist es notwendig, geeignete Konzepte mit ausreichender Flexibilität zu entwerfen. Hier einige Hinweise für die Planung:
 - **Hygienemaßnahmen**
Bei allen Angeboten ist darauf zu achten, dass alle Teilnehmer/innen und alle Betreuer/innen immer die Möglichkeit haben, alle Hygienevorschriften einzuhalten (Mindestabstand, Handhygiene, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, begrenzte Personenanzahl pro Fläche etc.). Hierbei hängen die erforderlichen Maßnahmen auch von den jeweiligen Angeboten ab. So ist das Infektionsrisiko z.B. in Innenräumen deutlich höher als im Außenbereich und bei Aktivitäten mit erhöhter Aerosolausschüttung deutlich höher als bei solchen ohne. Bzgl. Aktivitäten mit erhöhter Aerosol-Ausschüttung ist auch zu beachten, welche sportlichen Aktivitäten schon zulässig sind und welche noch nicht.

- **Gruppengröße**

Ähnlich wie in den Schulen sollten - auch bei Angeboten in den Ferien - die Gruppengrößen klein gehalten werden.

Vorgeschlagen wird abhängig von der Raumgröße 10 bis maximal 15 Kinder bzw. Jugendliche + Betreuer/innen; ggfls. sogar kleinere Gruppen. Der Mindestabstand von 1,50 m muss immer gewahrt bleiben.

Bei mehreren Gruppen sollte möglichst ein Kontakt der Gruppen untereinander vermieden werden.

- **Nachverfolgbarkeit der Teilnehmenden**

Auch bei üblicherweise offenen Angeboten sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erfassen, um die Nachverfolgbarkeit im Fall einer Infektion sicherzustellen.

- **Übernachtungen**

Auch wenn im Stufenplan vorgesehen ist, dass ab 24. Juni wieder Gruppenfreizeiten möglich werden, ist zu begrüßen, wenn viele Träger als Alternative auch Tagesprogramme entwickeln und anbieten wie „Ferien am Ort“ oder „Stadtranderholung“. Bei Maßnahmen mit Übernachtung steigt das Risiko der Nichteinhaltung der Mindestabstände stark an.

Bezüglich der Übernachtungen gilt:

Da es seit dem 18. Mai wieder erlaubt ist, Beherbergungsstätten zu öffnen, sind Übernachtungen auch in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsangebot wieder zulässig (u.a. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen > vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3 8. CoBeLVO). Inwieweit hierbei auch bereits Gruppenangebote möglich sind, hängt von der Art des Angebots ab.

Gruppenfreizeiten sind erst ab 24. Juni wieder vorgesehen. Aber Bildungsangebote können auch mit Übernachtung angeboten werden, sofern der Abstand und die sonstigen Hygieneanforderungen eingehalten werden.

Campingplätze sind derzeit nur mit eigenen sanitäre Einrichtungen geöffnet. Insofern dürften Jugendzeltplätze in der Regel noch geschlossen sein. Ab dem 10. Juni können Campingplätze auch mit sanitären Gemeinschaftseinrichtungen voraussichtlich wieder geöffnet werden.

Auch bei anderen Übernachtungseinrichtungen ist zu beachten, dass die Nutzung von sanitären Gemeinschaftseinrichtungen mit Ausnahme von Toiletten bis voraussichtlich 10. Juni noch nicht zulässig ist.

- **Transporte**
Sollte es nötig sein, dass Kinder und Jugendliche abgeholt bzw. nach Hause gebracht werden müssen, sollte auch bei der Wahl der Transportmittel auf die grundlegenden Hygienemaßnahmen geachtet werden. Besonders auf die Einhaltung der Mindestabstände sollte geachtet werden und es sollte - soweit keine körperlichen, gesundheitlichen Einschränkungen dem entgegenstehen – eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
 - **Verpflegung**
Wenn sich die Teilnehmer/innen nicht selbst versorgen (Essen mitbringen), sollte das Catering durch professionelle Dienstleister erfolgen, die über ein Hygienekonzept verfügen. Bei Verpflegung durch den Träger selbst muss das Hygienekonzept auch hierzu Festlegungen treffen.
 - **Information**
Die Teilnehmer/innen, Betreuer/innen und die Erziehungsberechtigten sollten über alle ergriffenen Maßnahmen informiert werden, um eine höchstmögliche Akzeptanz zu erzeugen und zu sensibilisieren.
Sprechen Sie frühzeitig mit den Dienstleistern (Häuser, Catering, Busunternehmen), um Ausfallgebühren zu vermeiden.
- Tagesangebote wie „Ferien am Ort“ oder „Stadtranderholung“ können eine gute Alternative zu klassischen Ferienfahrten mit Übernachtung darstellen.

2. Welche Gesamtteilnehmer/innenzahl ist möglich? Wie groß darf eine Kleingruppe sein? Spielt das Alter eine Rolle bei der Festlegung der Gruppengröße?

- Ähnlich wie in den Schulen sollten - auch bei Angeboten in den Ferien - die Gruppengrößen klein gehalten werden.
- Vorgeschlagen wird abhängig von der Raumgröße 10 bis maximal 15 Kinder bzw. Jugendliche + Betreuer/innen; ggfls. sogar kleinere Gruppen.
- Der Mindestabstand von 1,50 m muss immer gewahrt bleiben.
- Bei mehreren Gruppen sollte möglichst ein Kontakt der Gruppen untereinander vermieden werden.
- Bei der Planung der Gruppengröße sollte das Alter und damit das Verständnis der Teilnehmer/innen für die Hygienemaßnahmen berücksichtigt werden.

3. Wie können Abstandsregeln umgesetzt werden? Was ist an Angeboten dann noch erlaubt bzw. untersagt?

- Unter den aktuellen Auflagen können nicht alle gewohnten Angebote bereitgestellt werden. Besonders Maßnahmen, bei denen ein intensiver Kontakt zwischen Personen entsteht, sind aktuell nicht erlaubt (bspw. Sportangebote im Inneren).
- Wenn es die Möglichkeiten der Einrichtung zulassen, sind Angebote im Freien zu bevorzugen. Abstandsregeln können dort besser eingehalten werden und eine gute Belüftung ist sichergestellt. Aber auch hier sollte eine Quadratmeterzahl pro Person festgelegt werden, da der Mindestabstand von 1,5 Meter auch im Freien einzuhalten ist.
- Zur Einhaltung der Abstandsregelungen können Markierungen der Laufwege und der Standorte von Stühlen und Tischen helfen.
- Bei der Entscheidung für oder gegen ein bestimmtes Angebot sollte immer die örtliche Gegebenheit maßgeblich sein.

4. Welche Hygienemaßnahmen sind zu beachten?

- Bei allen Angeboten muss darauf geachtet werden, dass alle Teilnehmer/innen und alle Betreuer/innen immer die Möglichkeit haben, alle Hygienevorschriften einzuhalten (Handhygiene, Mindestabstand, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, etc.).
- Sollte es nötig sein, dass Kinder und Jugendliche abgeholt bzw. nach Hause gebracht werden müssen, muss auch bei der Wahl der Transportmittel auf die grundlegenden Hygienemaßnahmen geachtet werden. Besonders auf die Einhaltung der Mindestabstände muss geachtet werden.
- Die Teilnehmer/innen, Betreuer/innen und die Erziehungsberechtigten müssen über alle ergriffenen Maßnahmen informiert werden, um eine höchstmögliche Akzeptanz zu erzeugen und zu sensibilisieren.
- Der [„Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“](#) muss auch im Bereich der Jugendarbeit Anwendung finden. Ggf. sind Anpassungen des Hygieneplans an die örtlichen Gegebenheiten notwendig.

5. Welcher Betreuungsschlüssel ist maßgeblich?

- Der Betreuungsschlüssel hängt ab von Alter, Reife, Gesundheit, Bekanntheitsgrad der Kinder und Jugendlichen (auch untereinander), Gruppengröße und Gefahrenlagen (z.B. der örtlichen Gegebenheiten). So ist ein konkreter Betreuungsschlüssel schwer allgemein festzulegen. Als Orientierung dient ein/e Betreuer/in auf sieben junge Menschen.

6. Welche Voraussetzungen zum Schutz der Betreuer/innen (freiwillige Helfer/innen, FSJler/innen, usw.) müssen geschaffen werden?

- Alle Betreuer/innen müssen die Hygienevorschriften kennen und einhalten.
- Der Träger der Maßnahme hat die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen.
- Die Vorlage eines Corona-Tests ist nicht erforderlich.

7. Müssen ehrenamtliche Helfer/innen im Vorfeld speziell geschult werden?

- Eine Einweisung in die neuen Vorschriften und eine Erläuterung in die geplante praktische Umsetzung vor Ort ist unbedingt notwendig.

8. Müssen sich die Betreuer/innen und Teilnehmer/innen vorab testen lassen oder ein Nachweis bringen, dass sie zu Beginn der Freizeit gesund sind?

- Betreuer/innen und Teilnehmer/innen mit Krankheitssymptomen oder Kontakt zu erkrankten Personen können nicht an den Angeboten teilnehmen. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

9. Wie vielen Stunden pro Tag darf die Ferienbetreuung dauern?

- Werden alle Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingehalten, gibt es keinen Grund für eine Verkürzung der Angebote.

10. Wie gehen wir mit Kindern/Jugendlichen um, die zur Risikogruppe gehören?

- Im Vorfeld der Maßnahme sollte das erhöhte Risiko mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden, um eine gemeinsame Verabredung für die Teilnahme zu treffen.

11. Was ist mit hauptamtlichen Betreuer/innen, die zur Risikogruppe gehören?

- Gehören Betreuer/innen oder Personen in ihrem Haushalt zur Risikogruppe, sollten mit den betroffenen Personen individuelle Schutzkonzepte besprochen werden.

12. Wie kann die Verpflegung umgesetzt werden?

- Wenn sich die Teilnehmer/innen nicht selbst versorgen (Essen mitbringen), sollte das Catering durch professionelle Dienstleister erfolgen, die über ein Hygienekonzept verfügen. Bei Verpflegung durch den Träger selbst, muss das Hygienekonzept auch hierzu Festlegungen treffen.

13. Wo darf das Angebot stattfinden? Nur draußen oder auch drinnen?

- Angebote sollten idealerweise im Freien stattfinden. Dort ist eine gute Belüftung sichergestellt und der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einfacher einzuhalten.
- Sollte eine Durchführung im Freien nicht möglich sein, sollten klare Regelungen für die Nutzung von Räumen vereinbart werden (max. Personenzahl, Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, Belüftung, Reinigung, etc.). Als Hilfestellung bei der Planung dient der „Hygieneplan-Corona für Schulen in Rheinland-Pfalz“ in seiner jeweils gültigen Fassung.

14. Dürfen Tagesfahrten in bspw. Kletterparks, Freizeitparks, Kino, Bowling, Zoos, Außengelände in der Nähe (ggf. in kleineren Gruppen) durchgeführt werden oder ist nur eine Betreuung vor Ort möglich? Wie ist dann die max. Gruppengröße für Busfahrten?

- Die Nutzung von anderen Einrichtungen ist unter Wahrung der Hygienevorschriften möglich.
- Vor Besuch sollte eine Prüfung der örtlichen Gegebenheiten stattfinden.
- Auch bei der Wahl der Transportmittel muss auf die grundlegenden Hygienemaßnahmen geachtet werden. Besonders auf die Einhaltung der Mindestabstände muss geachtet werden. Die tatsächliche Gruppengröße bei Busfahrten muss sich an der Größe des jeweiligen Fahrzeuges orientieren.

15. Wie kann eine Ferienbetreuung umgesetzt werden, wenn die Räumlichkeiten (z.B. Gemeinschaftshaus) aktuell geschlossen sind oder z.Z. nicht für den Regelbetrieb geöffnet sind (Schule)?

- Eine Prüfung von möglichen Alternativen muss in Abstimmung mit den zuständigen Stellen vor Ort geschehen.

16. Dürfen Freizeiten mit Übernachtung angeboten werden?

- Seit dem 18. Mai sind Übernachtungen auch in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsangebot wieder zulässig (u.a. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen).
- Inwieweit hierbei auch bereits Gruppenangebote möglich sind, hängt von der Art des Angebots ab. Gruppenfreizeiten sind erst ab 24. Juni wieder vorgesehen. Aber Bildungsangebote können auch mit Übernachtung angeboten werden, sofern der Abstand und die sonstigen Hygieneanforderungen eingehalten werden.

17. Dürfen niederschwellige Angebote ohne Anmeldung (z.B. Spielmobil) angeboten werden?

- Bei allen Angeboten muss es mindestens eine Erfassung der Daten aller anwesenden Personen geben. Dies dient der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten. (vgl. § 1 Abs. 7 8. CoBeLVO)
- Je nach räumlichen Gegebenheiten ist eine Zutrittsregelung nötig, um die maximale Zahl der anwesenden Personen im Blick halten zu können.
- Ansonsten gelten alle genannten Abstands- und Hygienemaßnahmen.-

18. Sofern nicht alle bereits angemeldeten Kinder/Jugendlichen unter den Vorgaben betreut werden können, muss evtl. eine Auswahl getroffen werden. Nach welchen Kriterien ist hier vorzugehen?

- Bei der Auswahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen sollten die Kriterien der Notbetreuung in Kindertagesstätten und Schulen Anwendung finden.

19. Was passiert, wenn Kinder/Jugendliche während der Maßnahme Symptome aufweisen bzw. positiv getestet werden?

- Kommt es während der Maßnahme zu einem Auftreten von Symptomen bei Teilnehmer/innen und/oder Betreuer/innen, ist das zuständige Gesundheitsamt unmittelbar zu informieren.
- Im Vorfeld der Maßnahme sollte, in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt, ein Notfallplan entwickelt werden.

IV. Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

1. Können Storno- oder Ausfallkosten in irgendeiner Form bezuschusst werden?

- Storno- oder Ausfallkosten für abgesagte oder anders geplante Veranstaltungen werden als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. (Vgl. dazu das Rundschreiben des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) vom 09.04.2020 - <https://mffjiv.rlp.de/de/startseite/corona-und-die-folgen-fuer-familie-frauen-jugend-integration-und-verbraucherschutz/familie-kinder-und-jugend/>) Anträge dazu sind an das Landesjugendamt zustellen, die [Antragsformulare](#) sind auf der Homepage des Landesamtes zugänglich.

2. Wie können digitale Angebote (Seminare etc.) abgerechnet werden?

- Maßnahmen die auf Grund der aktuellen Situation nicht im direkten Kontakt stattfinden konnten aber digital durchgeführt wurden/werden (Online-Seminare, etc.), können analog zu normalen Maßnahmen nach VV-JuFöG gefördert werden. Dazu kann weiterhin der normale [Zuschussantrag](#) verwendet werden, einzig die Liste der Teilnehmer/innen wurde dafür angepasst. Sie finden die [angepasste Teilnahmeliste](#) auf der Homepage des Landesjugendamtes. (Vgl. dazu das Rundschreiben des Ministeriums vom 09.04.2020)

3. Gibt es eine Förderung für die Anschaffung von Geräten oder Lizenzen, die für die digitale Jugendarbeit genutzt werden?

- Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz fördert die Anschaffung oder Modernisierung der digitalen Infrastruktur (Hardware und Software) mit bis zu 1.000,00 Euro. Darunter fallen unter anderem Mobiltelefone, Webcams, Notebooks, Tablets oder auch Software-Lizenzen. Die genauen [Bestimmungen](#) der Förderung und das [Antragsformular](#) finden Sie auf der Homepage des Landesjugendamtes. Anträge können bis zum 30.09.2020 gestellt werden.

V. Kontakt und Beratung

Die Fachberatung Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit steht Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Benedikt Beer
beer.benedikt@lsjv.rlp.de
06131/967-451

Rudi Neu
neu.rudi@lsjv.rlp.de
06131/967-263